

1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld
vom 14.04.2015

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10.10.2011 wird wie folgt geändert:

In § 9, Abs. (4) wird die Aufzählung nach c) wie folgt ergänzt:

- d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
(Mittelfeldstraße und Kurt-Schumacher-Str.)

In § 11 erhält der Absatz (6) folgenden Wortlaut:

§ 11

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(6) Zusätzlich werden Reihengrasgrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstellen in einer Urnenreihengemeinschaftsanlage eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbestattungen eine einheitliche Grabplatte bzw. einen einheitlichen Pultstein. Die Nennung der Verstorbenen in der Urnenreihengemeinschaftsanlage erfolgt mit einer Namenstafel an einer zentralen Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, dem Pultstein bzw. der Namenstafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

In § 12 erhält der Absatz (11) folgenden Wortlaut:

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(11) Zusätzlich werden Wahlgrasgrabstätten und pflegefreie Partnergrabstätten für Erdbestattungen und Urnenpartnergrabstellen in einer Urnenpartnergemeinschaftsanlage eingerichtet. Ein Grab in einer pflegefreien Partnergrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbestattungen

eine einheitliche Grabplatte bzw. einen einheitlichen Pultstein gem. Friedhofsgebührensatzung. Die Nennung der Verstorbenen in der Urnenpartnergemeinschaftsanlage erfolgt mit einer Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, dem Pultstein bzw. der Stele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 20 erhält folgende Überschrift

„Särge, Urnen, Trauergebilde und Totenkonservierung“.

§ 20, Abs. (5) erhält folgenden Wortlaut:

§ 20
Särge, Urnen, Trauergebilde und Totenkonservierung

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Überurnen und Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der nach § 10 dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten ermöglicht wird. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

In § 20 wird nach Abs. (8) ein neuer Absatz (9) eingefügt:

„Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern (Totenkonservierung), bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor der Bestattung einzuholen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 18.05.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. M. Pieper
Unterschrift
Vorsitzender

gez. G. Hollenberg
Unterschrift
Presbyter